



Postfach 29 – 7505 Celerina

Tischtennis – Club Celerina

Vereinsstatuten

1. NAME, ZWECK, DAUER und SITZ

Art. 1.1 **Name**

Unter dem Namen Tischtennis – Club Celerina, im Folgenden nur noch TTCC genannt, besteht ein organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff u.w. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1.2 **STTV**

Der TTCC ist dem Ostschweizerischen Tischtennisverband (OTTV) nicht angeschlossen und dadurch nicht Mitglied des Schweizerischen Tischtennis – Verbandes (STTV).

Art. 1.3 **OTTV - STT**

Kann der TTCC den Statuten des OTTV, Art. 2.2.1, und des STT, Art. 2.4 entsprechen (Meisterschaftsteilnahme mit min. 4 Aktiv - Spielern), wird ein Aufnahmegesuch an den OTTV unverzüglich in die Wege geleitet.

Art. 1.4 **Zweck**

Der TTCC bezweckt die Ausübung des Tischtennissportes, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Gemütlichkeit.

Art. 1.5 **Politik und Konfession**

Der TTCC ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.6 **Dauer**

Die Dauer des TTCC ist unbeschränkt.

Art. 1.7 **Sitz**

Der Sitz des TTCC ist in Celerina.

2. MITGLIEDER

Art. 2.1 **Der TTCC besteht aus:**

- A) Aktiv-Mitgliedern
- B) Passiv-Mitgliedern
- C) Ehrenmitgliedern
- D) Gönnermitgliedern
- E) Sponsoren



Tischtennis – Club Celerina

Postfach 29 – 7505 Celerina

Art. 2.2 **Aufnahme**

Mitglied des TTCC kann jeder Tischtennisfreund werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Art. 2.3 **entfällt**

(Ursprünglicher Text: Jedes Aktiv – Mitglied verpflichtet sich, Anteilscheine für Tischtennistische, Verbrauchsmaterial etc. zu zeichnen. Die Anzahl der gezeichneten Anteilscheine soll für alle Mitglieder gleich sein.)

Art. 2.4 **Anzahl Mitglieder**

Die Anzahl der Aktiv – Mitglieder richtet sich nach dem Fassungsvermögen des jeweiligen Trainingslokals (was im Ermessen des Vorstandes liegt). Weitere Anwärter werden auf eine Warteliste gesetzt. Neuaufnahmen erfolgen nach Eingang der Anmeldungen.

Art. 2.5 **Aufnahme**

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Art. 2.6 **Austritte Aktivmitglieder**

Austritte von Aktiv-Mitgliedern sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 2.7 **Austritte übriger Mitglieder**

Austritte aller übrigen Mitglieder können dem Präsidenten jederzeit erklärt werden.

Art. 2.8 **Schuldung Jahresbeitrag bei Austritt**

Jeder Austretende schuldet dem TTCC für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag.

Art. 2.9 **Rückerstattung Anteilscheine**

Gezeichnete Anteilscheine werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

Art. 2.10 **Vereinsausschluss**

Ein Mitglied kann, wenn Gründe vorliegen, von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, vor allem dann, wenn es gegen die Statuten verstösst, sich den Anordnungen von Vereinsfunktionären widersetzt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

3. ORGANISATION

Art. 3.1 **Die Organe des TTCC sind :**

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren



Postfach 29 – 7505 Celerina

Tischtennis – Club Celerina

3.a DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 3a.1 **Zusammensetzung**

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das oberste Organ.

Art. 3a.2 **Zeitpunkt**

Sie findet alljährlich zum Abschluss des Vereinsjahres statt.

Art. 3a.3 **Einberufung**

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 3a.4 **Beschlussfähigkeit**

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Art. 3a.5 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf verlangen von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 3a.6 **Traktanden**

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung ist die folgende:

1. Appell, Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassa- und Revisorenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
6. Neuwahlen
7. Eventuelle Änderungen der Statuten und Reglemente
8. Festsetzung des Finanzreglementes
9. Anträge
10. Varia

Art. 3a.7 **Anträge**

Anträge sind schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung an den Präsidenten einzureichen. Sie können nur behandelt werden, wenn sie wie vorgesehen eingereicht wurden. Neuformulierungen der zu behandelnden Anträge können dagegen innerhalb des Traktandum vorgebracht werden. Die Behandlung von Voten und nicht fristgerecht eingereichten Anträgen kann über einen Ordnungsantrag (Eintreten / Nichteintreten) geschehen. Unter Traktandum 10 (Varia) können keine Anträge formuliert werden, höchstens Empfehlungen zuhanden des Vorstandes.

Art. 3a.8 **Beschlussfähigkeit**

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Andere Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.



Tischtennis – Club Celerina

Postfach 29 – 7505 Celerina

Art. 3a.9 Stimm und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 3a.10 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den TTCC verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Ernennung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Der alljährliche Beitrag beruht bei Ehrenmitgliedern auf freiwilliger Basis.

3.b DER VORSTAND

Art. 3b.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 maximal 6 Mitgliedern und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vize-Präsident (Chef Material und Halle)
3. Kassier
4. Aktuar
5. Beisitzer
6. Beisitzer (Trainer, Coach, Spielleiter)

Im Minimum müssen die Posten des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars besetzt sein.

Art. 3b.2 Wahl

Der Vorstand wird an der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr – mit ständiger Wiederwählbarkeit – gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist durch den Vorstand ein Ersatz zu bestimmen.

Art. 3b.3 Aufgaben

Die Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt und können durch den Vorstand im Einzelnen zur effizienteren Aufgabenverteilung neu geregelt werden und bedürfen nicht der Zustimmung der Generalversammlung.

3.c DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 3c.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein Mitglied als Rechnungsrevisor.

Art. 3c.2 Aufgaben

Der Rechnungsrevisor kontrolliert alljährlich die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und formuliert einen Antrag.



Postfach 29 – 7505 Celerina

Tischtennis – Club Celerina

4. FINANZEN

Art. 4.1 **Ausgaben**

Die Ausgaben des TTCC werden hauptsächlich durch folgende, von der Generalversammlung alljährlich festzulegenden Beiträgen gedeckt (Finanzreglement):

- a) Beiträge Aktiv-Mitglieder
- b) Beiträge Passiv-Mitglieder
- c) Turniereinnahmen
- d) Diverses (Spenden, Gönner, Werbeeinnahmen)

Art. 4.2 **Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeit des Vereins ist nur dessen Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4.3 **Ausserordentliche Ausgaben**

Für ausserordentliche Ausgaben entscheidet der Vorstand über die Art der Deckung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 4.4 **Versicherung**

Der TTCC haftet in keiner Weise für verschuldete oder unverschuldete, durch, oder an irgendeinem seiner Mitglieder hervorgetretene Schadenereignisse. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass es gegen Unfälle genügend versichert ist.

Art. 4.5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des TTCC läuft vom 1. April bis 31. März.

5. SPIELORDNUNG

Art. 5.1 **Spielregeln**

Als Spielregeln gelten die jeweils im neuesten Handbuch des STT veröffentlichten Reglemente und Bestimmungen.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 6.1 **Auflösung durch GV**

Die Auflösung des TTCC kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die diesbezüglichen Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.

Art. 6.2 **Vermögen bei Auflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins darf ein Vermögensüberschuss nicht direkt unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Er muss bei der entsprechenden politischen Gemeinde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag und die Aktiven der politischen Gemeinde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.



Postfach 29 – 7505 Celerina

Tischtennis – Club Celerina

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7.1 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung (Gründungsversammlung) vom 23. März 1992 genehmigt und treten damit sofort in Kraft.

Champfér, 23. März 1992

Der Präsident: gezeichnet Hans Suter
Der Kassier: gezeichnet Fritz Bühler
Der Aktuar: gezeichnet Christian Bonderer

REVISIONEN :

Generalversammlung vom 27.03.1993 : 2. Auflage
Art. 11 Anzahl der Aktivmitglieder.

Generalversammlung vom 10.06.1995 : 3. Auflage
Art. 1 folgend Änderung des Club – Namens

Generalversammlung vom 28.03.1998 : 4. Auflage
Art. 9 Aufnahme von Mitgliedern
Art. 29 - 32 Mitgliederversammlung

Generalversammlung vom 14.04.2007: 5. Auflage
Art 1. folgende Generalüberholung der Statuten

Generalversammlung vom 08.06.2012
Art. 3.a2 Zeitpunkt (der GV)
Art. 4.1 (Anteilscheine → gestrichen)
Art. 4.5 Geschäftsjahr /1.4. – 31.3.)
Art. 3c1 Rechnungsrevisoren → sg!

6. Auflage Juni 2012

Im Namen der Generalversammlung:

Juni 2012

Silvan Badertscher, Präsident
Jürg Keller, Aktuar